



Entgeltordnung

Für die Benutzung der Einrichtungen des Freizeitbades badlantic ~~und der Cottage-Sauna~~ gilt folgende Entgeltordnung:

1 Tarifstruktur und Entgelte

- 1.1 Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt bestimmt sich nach dieser Entgeltordnung. Die Höhe der Eintrittspreise und sonstigen Entgelte sind durch Aushang bekanntgegeben. Weitere Kriterien sind in der Benutzungsordnung niedergeschrieben, welche ebenfalls durch Aushang bekanntgegeben ist.
- 1.2 Die Zahlung der Entgelte hat grundsätzlich im Voraus zu erfolgen.
- 1.3 Für Sonderveranstaltungen oder geschlossene Gruppen bestimmt die badlantic Betriebsgesellschaft mbH, ob das Entgelt gegen Rechnungstellung oder Vorkasse entrichtet wird. Jahreskarten müssen bei jedem Besuch unaufgefordert vorgelegt werden.
- 1.4 Als Einzelnachweis werden Quittungen nach den Tarifen des Eintrittspreisverzeichnisses ausgegeben.
- 1.5 Die Geschäftsführung kann die Eintrittspreise kurzzeitig verändern, dies gilt beispielsweise für Werbewochen, besondere Veranstaltungen und Sondernutzungen. In besonderen Einzelfällen kann das Entgelt pauschaliert, ermäßigt oder erlassen werden.
- 1.6 Kinder unter drei Jahren zahlen keinen Eintritt.
- 1.7 Kindertarife berechtigen im badlantic zur Saunanutzung nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten.
Es wird auf die besonderen Angebote „Familien- und Kindersauna“ verwiesen.
- 1.8 Erwachsene im Sinne dieser Entgeltordnung sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.9 Schüler, Studenten und Auszubildende ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte mit einer Erwerbs-Minderung ab 50 %, Begleitgruppen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist, zahlen bei Vorlage amtlicher Ausweise bzw. einer entsprechenden Bescheinigung einen ermäßigten Eintrittspreis.
- 1.10 Gruppenpreise für Erwachsene und Ermäßigte ab zwölf Personen = - 10 %
- 1.11 Bei missbräuchlicher Verwendung der Eintrittschips ist von dem am Missbrauch Beteiligten jeweils ein Betrag in doppelter Höhe der Eintrittspreise zusätzlich zu entrichten.
- 1.12 Gelöste Eintrittspreise werden nicht zurückgenommen. Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verloren gegangene oder nicht ausgenutzte Eintrittschips wird kein Ersatz geleistet.
- 1.13 Die Quittungen sind nicht übertragbar. Tageskarten gelten für den einmaligen Aufenthalt, nach Verlassen der Einrichtung verlieren sie **ihre** Gültigkeit.
- 1.14 Bei vorübergehender Schließung des Bades oder Teilen davon, z.B. zur Durchführung von Veranstaltungen, sind Forderungen gegen den Betreiber ausgeschlossen.
Dies gilt ebenso bei technischen Ausfällen sowie betriebsbedingten Schließungen. Der Betreiber weist vorsorglich darauf hin, dass in den Sommermonaten eine vierwöchige Schließung der Anlage erfolgt. In dieser Zeit werden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt, die im laufenden Betrieb nicht umsetzbar wären. Hinzu kommen mindestens drei weitere Schließtage pro Jahr (z.B. wegen Betriebsversammlungen).

2 Benutzung und Einschränkungen

- 2.1 Bei kurzzeitigen Betriebsstörungen einzelner Betriebsteile und Anlagen oder sonstigen saisonalen Nutzungseinschränkungen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Die Geschäftsführung wird jedoch auf Funktionsstörungen oder Nutzungseinschränkungen durch Aushang im Eingangsbereich unverzüglich hinweisen.
- 2.2 Dies gilt auch für die jährlich durchgeführte Revisionszeit, in denen Arbeiten ausgeführt werden, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Unverbindlich werden hierfür in den Sommermonaten ca. vier Wochen für das badlantic ~~sowie ca. zwei Wochen für die Cottage-Sauna~~ veranschlagt. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass bei technischen Problemen während der Inbetriebnahme, eine Verlängerung der Revision nicht ausgeschlossen ist.
- 2.3 Per Ausweiseintrag vorgeschriebene Begleitpersonen von Behinderten erhalten dann freien Eintritt, wenn die behinderte Person den normalen Eintrittspreis entrichtet. Dies gilt analog für Begleitpersonen von behinderten Kindern.
- 2.4 Der Frühbadetarif gilt täglich bis 9.00 Uhr
 Der Happy Hour Tarif gilt täglich zwei Stunden vor Betriebsschluss.
 Die Nutzung der Sauna und der Wellen sind in dieser Zeit eingeschränkt bzw. nicht möglich.

Benutzungsordnung

Das badlantic ist eine öffentliche Einrichtung und wird von der Stadtwerke Ahrensburg GmbH betrieben. Die Betriebsführung obliegt der badlantic Betriebsgesellschaft mbH.

Zu ihr gehören das Freizeithallenbad, das Freibad ~~und die Cottage-Sauna mit ihren Einrichtungen.~~

Es soll jedem Besucher eine Stätte der Begegnung, Erholung, Freude, und Entspannung sein.

Für einen angenehmen Aufenthalt ist die gegenseitige Rücksichtnahme und die Beachtung der folgenden Regeln notwendig:

1 Benutzung

- 1.1 Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung getroffenen Regelungen an.
- 1.2 Es kann grundsätzlich jeder Besucher das Bad und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr benutzen. Ausgenommen hiervon sind Besucher,
 - die unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen oder durch deren Verhalten der gerechtfertigte Verdacht besteht
 - die mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind
 - **Kinder und Jugendliche die ohne** eine Begleitung Zutritt erlangen wollen, das Jugendschwimmabzeichen „Bronze“ allerdings nicht besitzen und das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben
- 1.3 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

2 Zutritt und Entgelte

- 2.1 Für die Inanspruchnahme des Bades und der Einrichtungen ist ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu zahlen. Die Höhe der Eintrittspreise und sonstigen Entgelte sind der Entgeltordnung zu entnehmen.
- 2.2 Erworbene Eintrittskarten und ~~Benutzungsberechtigungen für besondere Einrichtungen~~ werden nicht zurückgenommen und gezahlte Entgelte nicht zurückgezahlt. Dies gilt auch bei vorübergehenden Schließungen des Bades oder Teilen des Bades. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- 2.3 Der Besucher hat auf Verlangen des Aufsichtspersonals seine Eintrittskarte bzw. Benutzungsberechtigung vorzuzeigen. Kann er dieses nicht, so ist das entsprechende Entgelt zu zahlen.
- 2.4 Alle weiteren Kriterien werden in der Entgeltordnung geregelt.

3 Öffnungszeiten

- 3.1 Die Öffnungszeiten des Bades werden durch die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH festgelegt und durch Aushang in der Eingangshalle bekanntgegeben.
- 3.2 Einlass- und Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Betriebsende.
- 3.3 Zur Durchführung besonderer Veranstaltungen kann der allgemeine Badebetrieb ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

4 Verhalten im Bad


- 4.1 Im badlantic soll sich jeder Gast wohlfühlen. Es wird gegenseitige Rücksichtnahme und pflegliche Behandlung der Einrichtungen erwartet und es ist alles zu unterlassen, was der Ordnung und der Sicherheit zuwiderläuft.
- 4.2 Das Mitbringen sowie der Verzehr von Speisen ist erlaubt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass leichtverderbliche Lebensmittel sowie Speisen mit rohen Fleisch- und Fischwaren ebenso wenig geeignet sind wie Speisen mit Ei.
- 4.3 Im gesamten Badebereich ist die Benutzung zerbrechlicher Gegenstände, insbesondere Behälter aus Glas oder Porzellan, nicht gestattet. Abfälle gehören in die dafür bereitgestellten Behälter.
- 4.4 Alle Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.5 Aus hygienischen Gründen ist eine Körperreinigung vor dem Baden vorzunehmen. In den Becken ist eine Körperreinigung nicht gestattet.
- 4.6 Nichtschwimmer und Kleinkinder dürfen nur die für sie vorgesehenen und gekennzeichneten Becken und Beckenteile benutzen. Der Einlass erfolgt nur mit einer geeigneten Aufsichtsperson. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Eltern gegenüber ihren Kindern aufsichtspflichtig sind. Insbesondere die Benutzung von mobilen Endgeräten birgt große Risiken und ist zu vermeiden. Achten Sie auf Ihre Kinder!
Das Hineinspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Besucher vom Beckenrand in die Becken ist nicht gestattet. Ebenso ist das Untertauchen anderer Besucher und das Unterschwimmen der Sprungbereiche bei Freigabe der Sprunganlagen untersagt.
- 4.7 Gesperrte Sprunganlagen dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen geschieht das Springen auf eigene Gefahr. Jeder Springer hat unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
- 4.8 Die Benutzung von Taucherbrillen, Schwimfflossen, Schwimmringen, Wasserbällen o.a. Artikeln kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Besucherlage es erfordert.
- 4.9 Verletzungen und Unfälle müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von 1. Hilfemaßnahmen gemeldet werden. Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung des aufsichtführenden Personals die Becken zu verlassen. Bei Gewitter sind alle Außenbecken sofort zu verlassen.
- 4.10 Der textilfreie Aufenthalt ist nur in der Sauna und während besonders bekannt gegebenen Badezeiten erlaubt.
- 4.11 Säuglinge und Kleinkinder dürfen das Bad nur in geeigneten Windeln benutzen. Unterbleibt dies und Becken werden verschmutzt, behält sich die **bBG** vor, das Ablassen, Reinigen und Neubefüllen des jeweiligen Beckens in Rechnung zu stellen.

5 Kleider-, Wertsachenaufbewahrung

- 5.1 Die Benutzung der Selbstbedienungsschränke erfolgt auf eigenes Risiko. Es ist ein Pfand von 2€ in den Spinden zu hinterlegen.
- 5.2 Es können sich Schlüssel für Spinde im Freibad an der Eingangskasse ausgeliehen werden. Hierzu sind 5 € Pfand zu hinterlegen.
- 5.3 Geld- und Wertsachen können in den Wertschließfächern gegen Pfand (2,- €) zur Aufbewahrung gegeben werden. Sie müssen bis Betriebsschluss abgeholt werden.
- 5.4 Nach Betriebsschluss noch verschlossene Schränke werden geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

6 Haftung bei Schadensfällen

- 6.1 Eine Haftung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen für Schäden der Badegäste ist ausgeschlossen, es sei denn,
 - die Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit beruht auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
 - Sonstige Schäden beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 6.3 Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
- 6.4 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel aufzubewahren.
- 6.5 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
- 6.6 Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 6.7 Bei Verlust von Garderobenschrank – oder Wertfachschlüsseln oder Datenträger des Zahlungssystems wird ein Pauschalbetrag, in Höhe von 10,00 €, in Rechnung gestellt. Dem Benutzer bleibt der Nachweis nachgelassen, dass dem Betreiber ein Schaden nicht, oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist.
- 6.8 Die Benutzung des Freizeitbades einschließlich aller Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH, das Bad mit seinen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Im Restaurationsbereich und auf der Außen-Terrasse übernimmt die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH keine Haftung. Etwaige Ansprüche sind an den Pächter zu stellen.
- 6.9 Für abhanden gekommene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.

- 6.10 Bei vorübergehender Schließung von Betriebsteilen oder des gesamten Betriebs, z.B. zur Durchführung von Schwimmveranstaltungen, sind Forderungen gegen die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH ausgeschlossen.
- 6.11 Die Besucher haften für alle durch ihr Verschulden verursachten Schäden selbst.
- 6.12 Sollten durch technische Ausfälle oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen Betriebsteile oder der gesamte Betrieb geschlossen werden müssen, besteht gegenüber der badlantic Betriebsgesellschaft mbH kein Anspruch auf Schadenersatz. 

7 Fundsachen

- 7.1 Fundsachen sind bei den Mitarbeitern des Bades abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

8 Leih Sachen

- 8.1 Ausgeliehene Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Verlassen des Bades wieder zurückzugeben.
- 8.2 Die Rückzahlung des Pfandbetrages erfolgt gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges.
- 8.3 Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu leisten.

9 Schwimmunterricht

- 9.1 **Schwimmunterricht durch die bBG:**
- 9.1.1 Schwimmunterricht wird als Gruppenunterricht mit jeweils 10 bis 15 Übungsstunden erteilt. Die Teilnehmer müssen über fünf Jahre alt sein. Eine Gewähr für den Erfolg wird nicht übernommen.
- 9.2 **Schwimmunterricht von Dritten kann dann erteilt werden, wenn:**
- 9.2.1
- der Unterricht auf abgesperrten Wasserflächen stattfindet
 - der/die ausführende Schwimmlehrer-/in sich nachprüfbar ausweisen kann
 - der/die ausführende Schwimmlehrer-/in eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann
 - ein entsprechender Nachweis über eine Haftpflichtversicherung für die Schwimmschüler vorliegt
 - mit der Erteilung des Schwimmunterrichtes erzielte Einnahmen korrekt und nachprüfbar dem jeweils zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.
- 9.3 Schwimmunterricht – auch im Rahmen von organisiertem Vereinssport – auf nicht abgesperrten Wasserflächen ist nicht zulässig.

10 Sauna

- 10.1 Die Sauna darf von Kindern und Jugendlichen erst ab einem Alter von 16 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen genutzt werden.
- 10.2 Die besonderen Hinweise über die Benutzung der Sauna bitten wir unbedingt zu beachten.
- 10.3 Wir empfehlen, vor Inanspruchnahme der Saunaeinrichtungen den Rat eines Arztes einzuholen, da ihre Benutzung mit Risiken verbunden sein kann.
- 10.4 Der Betreiber haftet nicht für etwaige gesundheitliche Schäden, die durch Fehl- oder Falschanwendungen der Besucher entstehen.
- 10.5 Das Durchführen von Saunaaufgüssen durch die Besucher, ist nicht gestattet und führt zu einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss dieser Besucher, vom Bade- und Saunabetrieb. Zudem besteht ein erhöhtes Unfallrisiko, auf das hier aufmerksam gemacht wird.
- 10.6 Das Personal ist in der Sauna gehalten, bei der Verwendung unbekannter Chemikalien, die Anlage zu sperren und für zwei Stunden zu lüften.

11 Solarium

- 11.1 Die Solarien dürfen, aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, nur von Nutzern ab 18 Jahren genutzt werden.
- 11.2 Zur Vermeidung von Hautschäden beachten Sie bitte die an den Solarien angebrachten Hinweise.
- 11.3 Das Solarium darf nur während des eingeschalteten Intervalls benutzt werden. Die Liegeplätze sind nach Abschalten der Solarienlampen wieder freizugeben.
- 11.4 Solarien dürfen auch ohne Badebekleidung benutzt werden. Aus hygienischen Gründen steht jedem Gast ein Desinfektionsmittel zur Verfügung.

12 Vereins- und Schulschwimmen

- 12.1 Für die Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen (Schulklassen, Verbände, Vereine und dergleichen) gelten diese ergänzenden Bestimmungen:
- 12.2 Angehörige dieser Personengruppen haben gegenüber anderen Badegästen keine Vorrechte.
- 12.3 Sie dürfen das Bad nur mit einem aufsichtsführenden Lehrer oder Übungsleiter betreten und benutzen. Der aufsichtsführende Lehrer oder Leiter der Gruppe meldet sich beim aufsichtsführenden Personal, führt die Aufsicht über die Klasse oder die Gruppe und ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- 12.4 Schwimm- und Trainingsveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH. Ein Anspruch auf Einräumung bestimmter Benutzungszeiten oder Überlassung bestimmter Wasserflächen besteht nicht.
- 12.5 Bei regelmäßig wiederkehrenden Besuchen ist der Abschluss eines Nutzungsvertrags zwingend erforderlich.

13 Aufsicht, Hausrecht

- 13.1 Unser Personal im Bad steht den Besuchern zur Beratung zur Verfügung. Wünsche, Anregungen und Beschwerden werden vom Teamleiter oder Schichtführer entgegengenommen. Gerne können Sie Ihre Beschwerde auch per Mail an info@badlantic.de richten.
- 13.2 Das Personal ist gehalten, im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Die diesbezüglichen Aufforderungen sind zu beachten.
- 13.3 Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen und den Weisungen des Personals nicht nachkommen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 13.4 Das Hausrecht im Freizeitbad wird vom Aufsichtspersonal stellvertretend für die Geschäftsführung ausgeübt.
- 13.5 Kinder ab sechs Jahren dürfen das Bad nur ohne eine Aufsichtsperson nutzen, wenn sie im Besitz des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ sind. Die begleitende Aufsichtsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein und ebenfalls in Besitz des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ sein.

14 Sonstiges

- 14.1 Fahrräder, Motorfahrzeuge oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Der Betreiberhaftet nicht für Verlust oder Beschädigung.
- 14.2 Besichtigungen, Führungen, Filmen und das Fotografieren für gewerbliche und private Zwecke bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung. Rechte Dritter dürfen nicht verletzt werden.

Ahrensburg, d. 26. Mai 2021